

Lesefassung zur Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Born a. Darß

Präambel

Die Gemeinde Born a. Darß schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine. Sie ist stolz auf ihr bürgerliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Die Vereine leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, wie in der Heimatpflege, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Gestaltung und Förderung des sportlichen, geselligen, musischen und kulturellen Lebens. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltungen, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Zur Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde will die Vereine bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen. Die Verantwortlichkeit, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen.

1. Vereinsförderung

1.1. Zweck

Die Gemeinde Born a. Darß gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege.

1.2. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde Born a. Darß über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Born a. Darß im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden.

1.3. Gegenstand der Förderung

Förderungen können für sportliche, soziale und kulturelle Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Traditions-, Heimat- und Brauchtumspflege gewährt werden.

1.4. Fördergrundsätze

Zuwendungsberechtigt können sein:

Vereine, die seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in Born a. Darß eingetragen oder seit einem Jahr mit Sitz in Born a. Darß bestehen und auf Dauer angelegt sind und deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und einen Mitgliedsbeitrag erheben, sowie deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestätigt wurde.

Die Gemeinde behält sich vor die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichend satzungsmäßige Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
- Religionsgemeinschaften,
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

1.5. Zuwendungsart und -verwendung

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen folgendes nicht beinhalten:

- Honorare für Verantwortungsträger des Zuwendungsempfängers,
- Genuss- und Pfandartikel.

Die Zuwendung wird ausschließlich für tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben gewährt.

2. Förderverfahren

2.1. Antragstellung und Bewilligung

Das Amt Darß/Fischland nimmt die schriftlichen Anträge auf Zuwendung bis zum 31.12. jeden Jahres für das folgende Jahr für die Gemeinde Born a. Darß entgegen und prüft die grundlegende Förderfähigkeit.

Für die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung über deren Zulässigkeit ist das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Born a. Darß zuständig. Der Hauptausschuss entscheidet auf

Empfehlung des Jugend- und Sozialausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird. Nach der Entscheidung ist der Antrag auf Zuwendung und das Protokoll, aus dem sich die Entscheidung ergibt, an die Verwaltung der Gemeinde Born a. Darß zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die Verwaltung prüft die übergebenen Unterlagen. Sobald alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird ein Bescheid erstellt. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst erfolgen, wenn der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat und der Bewilligungsbescheid rechtskräftig ist. Eine Auszahlung der Zuwendung vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist darf nur erfolgen, wenn eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorliegt.

2.2. Leistungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich durch die Förderung die folgenden Leistungen gegenüber der Gemeinde Born a. Darß zu erbringen:

Erstellung eines Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis über die zweckgebundene und sparsame Verwendung der bewilligten Fördermittel ist bis zum 30.11. des Folgejahres zu erbringen.

Auskunftspflicht und ordnungsgemäße Mittelverwendung

Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge.

Mitwirkungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung bei dem gesamten Verfahren der Fördermittelvergabe verpflichtet.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die Gemeinde Born a. Darß bei der Maßnahme als Förderer zu benennen und, wenn möglich, eine Logopräsentation vorzunehmen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Born a. Darß, den 05.02.2021

gez. Scharmberg

Gerd Scharmberg

Bürgermeister

Dienstsiegel

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
bekannt gemacht am:	05.02.2021	gez. Scharmberg

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-6/>